



**Rechtsgrundlagen für den Bezug von Geobasisdaten
in Mecklenburg-Vorpommern
und Stand der Umsetzung der INSPIRE - Richtlinie**

Bentwisch bei Rostock , 6. März 2008

Rechtsgrundlagen für den Bezug von Geobasisdaten in Mecklenburg-Vorpommern

- Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG)
- Liegenschaftskataster-Abrufverordnung (LiKatAVO M-V)
- VermGebVO
- Entgelte Geobasisdaten LAiV – AfGVK
- Nutzungsbedingungen GeoPortal M-V

weitere:

**Informationsweiterverwendungsgesetz, Informationsfreiheitsgesetz,
Umweltinformationsgesetz, EU- Dienstleistungsrichtlinie, INSPIRE**

Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG)

- § 2, Basisinformationssysteme
- § 5, Unterlagen anderer Stellen
- § 8, Verwendungsvorbehalt
- § 10, Benutzung

(2) Jeder kann die Ergebnisse der Grundlagenvermessung und der Topographischen Landesaufnahme sowie die Bestände der Landesluftbildstelle einsehen und daraus Auskünfte und Auszüge erhalten, soweit öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen.

- § 12, Einsicht, Auskunft, Benutzung

(1) Die Vermessungsstellen erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben Einsicht in das Liegenschaftskataster sowie Auskunft und Auszüge daraus.

(2) Eigentümer, Erbbau- und Nutzungsberechtigte und deren Beauftragte können das Liegenschaftskataster einsehen sowie Auskünfte und Auszüge über die sie betreffenden Liegenschaften erhalten. Andere können das Liegenschaftskataster benutzen, soweit sie ein berechtigtes Interesse darlegen und öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen. Für die Benutzung des Katasterkartenwerkes ist die Darlegung des berechtigten Interesses nicht erforderlich, soweit Daten nach § 11 Abs. 8 nicht betroffen werden. Das Katasterzahlenwerk darf den genannten Personen nur in dem in Absatz 3 genannten Umfang zugänglich gemacht werden.

- § 12, Einsicht, Auskunft, Benutzung

(3) Den in Absatz 2 genannten Personen können Grenzlängen und Grenzabstände von Gebäuden sowie weitere für einen bestimmten Verwendungszweck geeignete Angaben aus dem Katasterzahlenwerk erteilt werden, wenn die Maße geprüft sind.

(4) Die Landkreise, Städte, Ämter und Gemeinden, Unternehmen der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasser- und Abfallbeseitigung erhalten auf Antrag für alle Liegenschaften ihres Zuständigkeitsbereiches Auszüge aus den Nachweisen des Liegenschaftskatasters. Behörden, Notare und Einrichtungen zur Verwaltung von Liegenschaften des Bundes und des Landes können entsprechende Auszüge erhalten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Auszüge aus dem Katasterzahlenwerk erhalten die genannten Stellen, soweit sie nicht zugleich Vermessungsstelle nach § 3 sind, nach Maßgabe des Absatzes 3. § 8 Abs. 4 Nr. 2 des Verwaltungskostengesetzes bleibt unberührt.

- § 12, Einsicht, Auskunft, Benutzung

(5) Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zuzulassen, dass Vermessungsstellen und die in Absatz 4 genannten Stellen Daten des Liegenschaftskatasters für ihren Zuständigkeitsbereich und zur Erfüllung ihrer Aufgaben im automatisierten Abruf- und Verbundverfahren erhalten. Dabei sind die Datenart, der Zweck des Abrufs, die Verantwortlichkeiten der beteiligten Stellen sowie die organisatorischen und technischen Maßnahmen festzulegen, die erforderlich sind, eine die Belange des Datenschutzes berücksichtigende Verarbeitung der Daten sicherzustellen. In der Verordnung kann zugelassen werden, dass Landkreise, Städte und Gemeinden, die Daten des Liegenschaftskatasters im automatisierten Abrufverfahren erhalten, Eigentümern und anderen Berechtigten nach Maßgabe des Absatzes 2 Einsicht in die Nachweise des Liegenschaftskatasters gewähren und Auszüge daraus erteilen. Das Katasterzahlenwerk ist hiervon ausgeschlossen, soweit dieses nicht Teil der Liegenschaftskarte ist.

Verordnung über den automatisierten Abruf von Daten aus dem Liegenschaftskataster (Liegenschaftskataster-Abrufverordnung - LiKatAVO M-V) Vom 18. Juli 2007

- § 3, Abrufbare Daten
 - Sachdaten
 - persönliche Daten der Eigentümer, Erbbau- und Nutzungsberechtigten
 - Daten der Liegenschaftskarte
 - Verm.Risse, Grenzniederschriften, Auszüge (bea. § 12 VermKatG !)

- § 4, Abrufberechtigte Stellen (28)

- § 5, Einsicht und Auszüge für Eigentümer und andere Berechtigte

Entgelte Geobasisdaten LAiV – Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen (01.05.2007)

- Teil A – Topographische Geobasisdaten
 - 1 Gegenstand
 - 2 Interne Nutzung
 - 3 Externe Nutzung
 - 4 Sonderregelungen
- Teil B – Geodätische Basisdaten
 - 1 SAPOS® - Entgelte
 - 2 AdV – Quasigeoid
 - 3 HN 76-NHN-Gitterdatei
 - 4 Programmsystem TRAFO

Entgelte Geobasisdaten LAiV – Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen (01.05.2007)

- Teil C – Digitale Reproduktion
- Teil D – Hauskoordinaten und Hausumringe
- Teil E – Vorschriften, Übersichten und Druckschriften
- Teil F – Glossar

veröffentl. unter www.lverma-mv.de , Ordner Allgemeines\Gebühren u. Entgelte

Weiterentwicklung / Maßnahmen

- Vermessungs- und Katastergesetz → VermGeoG
(Geoinformation, INSPIRE, Nutzung, Beteiligung ÖbVI, ...)
- LiKatAVO M-V (künftig entbehrlich ?)
- VermGebVO → VermKostVO
(Gebührenanpassung, neue Struktur, neue Leistungen ...)
- Entgelte Geobasisdaten LAiV
(ständige Anpassung, Abstimmung mit AdV, neue Produkte/Leistungen)
- Nutzungsbedingungen GeoPortal M-V
- Maßnahmevorschläge Marktanalyse GeoMV, März 2006
Aktion 2, AG „Preismodelle/Nutzungsbedingungen“
Aktion 7, AG „Public Private Partnership (PPP)“

INSPIRE - Infrastructure for Spatial Information in Europe



Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Schaffung einer Raumdateninfrastruktur in der Gemeinschaft

am 15.05.2007 in Kraft getreten

- Raumdaten (Geobasis- und Geofachdaten) für umweltpolitische Maßnahmen der EU sowie der Mitgliedstaaten „interoperabel“ verfügbar machen
 - für Recherchezwecke sind Raumdaten umfangreich zu dokumentieren
 - Förderung der gemeinsamen behördlichen Nutzung von Raumdaten
 - direkter Zugang zu Raumdaten für die Öffentlichkeit
- **Einrichtung und Verwaltung konformer nationaler Geodateninfrastrukturen durch die Mitgliedsstaaten**

INSPIRE gilt für digitale Geodaten zu folgenden Themen:

Anhang I:

Koordinatenreferenzsysteme, Geographische Gittersysteme, Geogr. Namen, Verwaltungseinheiten, Adressen, Flurstücke, Verkehrsnetze, Gewässer, Schutzgebiete

Anhang II:

Höhe, Bodenbedeckung, Orthophotos, Geologie

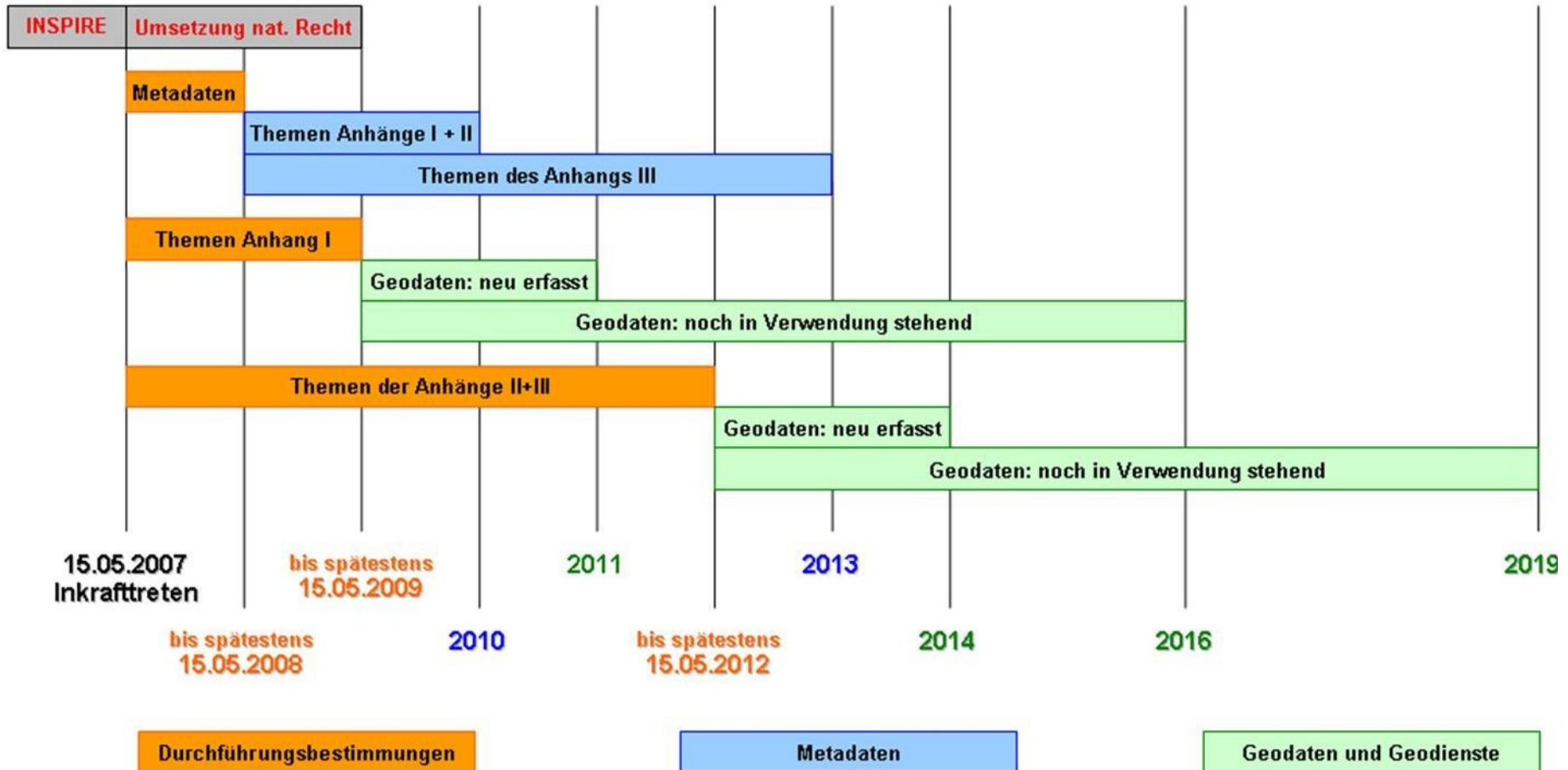
Anhang III:

Statistische Einheiten, Gebäude, Boden, Bodennutzung, Gesundheit und Sicherheit, Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste, Umweltüberwachung, Produktions- und Industrieanlagen, Landwirtschaftliche Anlagen, Bevölkerung, Biotope,

Rot: Geobasisdaten

- Bereitstellung aktueller Metadaten für Geodaten und Geodienste
- Gewährleistung der Interoperabilität von Geodaten und Geodiensten
- Bereitstellung von Netzdiensten
 - Suchdienste
 - Darstellungsdienste
 - Downloaddienste
 - Transformationsdienste
 - Dienste zum Abruf von Diensten
- Ergreifen von Maßnahmen für eine gemeinsame behördliche Nutzung von Geodaten u. Geodiensten (Beseitigung von Zugangshemmnissen)

INSPIRE - Zeitplan



- Umsetzung in nationales Recht bis 15. Mai 2009
- Bildung einer Bund/Länder- AG unter Leitung des BMU
- 1:1 Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie
- Musterentwurf für weitgehend harmonisiertes Gesetz in Bund und Ländern
- inhaltliche Verknüpfung mit Geodateninfrastruktur Deutschland
- nationale Geodateninfrastruktur mit Wirtschaft als Datenanbieter

Entwurf eines Geodatenzugangsgesetzes (GeoZG) des Bundes vom 05.02.2008

- § 1, Ziel u.a. Aufbau einer nationalen Geodateninfrastruktur, rechtl. Rahmen für Zugang zu Geodaten, Geodatendiensten und Metadaten
- § 3, Begriffsbestimmungen, Geodaten, Metadaten, Geodatendienste, Interoperabilität, GDI, Geoportal, Netzdienste
- § 5, fachneutrale Kernkomponenten der nationalen Geodateninfrastruktur = amtl. Daten des Liegenschaftskatasters, der Geotopographie und des geodätischen Raumbezugs Basisfunktion

Entwurf eines Geodatenzugangsgesetzes (GeoZG) des Bundes vom 05.02.2008

- geodatenhaltende Stelle, nationale Anlaufstelle, nationales Lenkungs-gremium, Verwaltungsvereinbarung Bund-Länder
- §§ 11-13, Nutzung, Kosten, Lizenzen, Zugangsbeschränkungen

Weiterer Zeitplan des BMU

- Ressortabstimmung Bund Februar 2008
- ca. Mitte März 2008 Veröffentlichung auf Homepage des BMU
- öffentliche Anhörung (Verbände, Länder) 16. April 2008
- Kabinettsbefassung, parlamentarisches Verfahren vor Sommerpause 2008
- Umsetzung durch die Länder (Arbeitstitel: Geodateninfrastrukturgesetz)

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

**Carsten Kleinfeldt
Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich, 19048 Schwerin
Telefon: (0385) 588-2671
Telefax: (0385) 588-482-2671
E-Mail: carsten.kleinfeldt@im.mv-regierung.de**

